

GEMEINDE METTAUERTAL



KANTON AARGAU



***Reglement über die
familienergänzende
Kinderbetreuung
(Kinderbetreuungsreglement)***

vom 1. August 2021

Inhaltsverzeichnis

A	Rechtsgrundlage.....	3
§ 1	Zivilgesetzbuch ZGB.....	3
§ 2	Pflegekinderverordnung (PAVO; SR 211.222.338).....	3
§ 3	Kinderbetreuungsgesetz (KiBeG; SAR 815.300).....	3
B	Allgemeine Bestimmungen	4
§ 4	Zweck.....	4
§ 5	Geltungsbereich.....	4
§ 6	Gemeindeversammlung	4
§ 7	Gemeinderat.....	4
C	Betreuungsangebote	5
§ 8	Unterstützte Kinderbetreuungsangebote.....	5
§ 9	Nicht unterstützte Kinderbetreuungsangebote	5
§ 10	Rolle der Gemeinde / Trägerschaft.....	5
§ 11	Rechtsanspruch, Nutzung und Bedarf	6
§ 12	Kooperationen mit anderen Gemeinden.....	6
§ 13	Bewilligungs- und Meldepflicht, Aufsicht	6
§ 14	Anforderungen / Qualität	6
D	Finanzierung.....	6
§ 15	Finanzierung / Beiträge der Gemeinde	6
§ 16	Unrechtmässiger Bezug.....	7
E	Rechtsschutz	7
§ 17	Rechtsmittel	7
F	Inkrafttreten	7
§ 18	Inkrafttreten	7

REGLEMENT ÜBER DIE FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG (KINDERBETREUUNGSREGLEMENT KBR)

vom 9. Juni 2021

Die Einwohnergemeinde Mettauertal,

gestützt auf § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) vom 12. Januar 2016 (SAR 815.300) und § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 (SAR 171.300 sowie die Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977 (SR 211.222.338),

beschliesst das nachstehende Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsreglement, KBR):

A Rechtsgrundlage

§ 1 Zivilgesetzbuch ZGB

Art. 316 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907 hält fest, dass die Aufnahme von Pflegekindern bewilligungspflichtig ist und unter Aufsicht steht.

§ 2 Pflegekinderverordnung (PAVO; SR 211.222.338)

Die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977 bildet die gesetzliche Grundlage zur Regulierung der familienergänzenden Kinderbetreuung. Sie gilt sowohl für Tageseltern als auch für Kindertagesstätten und schulergänzende Betreuungsinstitutionen. Die PAVO regelt hauptsächlich die Melde- resp. die Bewilligungspflicht sowie die Aufsicht.

§ 3 Kinderbetreuungsgesetz (KiBeG; SAR 815.300)

1 Das kantonale Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) vom 12. Januar 2016 hält fest, dass die familienergänzende Kinderbetreuung zum einen die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung erleichtern und zum andern die gesellschaftliche, insbesondere die sprachliche Integration und die Chancengerechtigkeit der Kinder verbessern soll.

2 Im Weiteren regelt das KiBeG, dass die Gemeinden verpflichtet sind, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicherzustellen und die Erziehungsberechtigten nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu unterstützen.

B Allgemeine Bestimmungen

§ 4 Zweck

Mit diesem Kinderbetreuungsreglement werden folgende Ziele in Anlehnung an das Leitbild der Gemeinde Mettauertal im Bereich familien- und schulergänzender Kinderbetreuung angestrebt:

- a) Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung
- b) Verbesserung der gesellschaftlichen, insbesondere der sprachlichen Integration und der Chancengerechtigkeit der Kinder
- c) Förderung der Standortattraktivität der Gemeinde
- d) Erhöhung des Wirkungsgrades der Bildungsinvestitionen
- e) Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten auf Betreuung in Familie und/oder in Betreuungsangeboten sowie Form und Ort der Betreuung

§ 5 Geltungsbereich

1 Das Kinderbetreuungsreglement regelt die Grundlagen und die Zuständigkeiten im Bereich von Kinderbetreuungsangeboten und die Umsetzung des KiBeG in der Gemeinde Mettauertal.

2 Das Reglement hat Gültigkeit für die Betreuung von Kindern in

- a) Kindertagesstätten
- b) Tagesfamilien, die einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind oder über eine anerkannte Ausbildung verfügen
- c) gebundenen und modularen Tagesstrukturen ausserhalb von der Gemeinde Mettauertal

3 Für die Betreuung von Kindern in den Tagesstrukturen Mettauertal gelten das Betriebskonzept und Betriebsreglement der Tagesstrukturen Mettauertal.

§ 6 Gemeindeversammlung

Die Einwohnergemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass des Kinderbetreuungsreglements, des Elternbeitragsreglements sowie für die Genehmigung der notwendigen Mittel im Rahmen des Budgets.

§ 7 Gemeinderat

1 Der Gemeinderat ist zuständig für alle weiteren Massnahmen, Verfügungen und Entscheide im Bereich familien- und schulergänzender Kinderbetreuung, die nicht von der Gemeindeversammlung verabschiedet werden, insbesondere

- a) die Entgegennahme von Meldungen und Gesuchen;
- b) die Prüfung von Bewilligungsgesuchen bewilligungspflichtiger Angebote;
- c) die regelmässige Überprüfung der Qualitätsanforderungen von Betreuungsangeboten;
- d) die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an private Institutionen;

- e) den Vollzug des Kinderbetreuungsreglements sowie des Elternbeitragsreglements;

2 Der Gemeinderat ist ermächtigt, geringfügige Änderungen am Kinderbetreuungsreglement und am Elternbeitragsreglement, die im Zusammenhang mit der Entwicklung der Angebote der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung stehen, vorzunehmen.

3 Der Gemeinderat kann die Erfüllung von Aufgaben durch Vertrag an Dritte übertragen.

C Betreuungsangebote

§ 8 Unterstützte Kinderbetreuungsangebote

Die Gemeinde Mettauertal unterstützt folgende Angebote für familien- und schulergänzende Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule:

- a) Kindertagesstätten
- b) modulare Tagesstrukturen
- c) gebundene Tagesstrukturen von öffentlichen Tagesschulen
- d) Tagesfamilien, sofern sie durch eine entsprechende Trägerorganisation vermittelt werden

§ 9 Nicht unterstützte Kinderbetreuungsangebote

Es erfüllen den Zweck des KiBeG und dieses Reglements nicht:

- a) Spielgruppen
- b) nicht institutionelle Betreuung, wie Kinderhütendienste, Kindermädchen, Kinderfrauen und Babysitter
- c) die Betreuung durch Verwandte der Erziehungsberechtigten im ersten und zweiten Grad

2 Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Sie kann durch den Gemeinderat erweitert werden.

3 Die Gemeinde Mettauertal führt mit Ausnahme der Tagesstrukturen und des Mittagstisches keine eigenen Kinderbetreuungsgebote. Diese Aufgabe wird von Dritten erfüllt. Die Übernahme weiterer Angebote durch die Gemeinde Mettauertal bleibt vorbehalten

§ 10 Rolle der Gemeinde / Trägerschaft

1 Für die Kindergarten- und Primarschulkinder werden an den Schulstandorten Tagesstrukturen angeboten und durch die Gemeinde Mettauertal geführt.

2 Die Gemeinde Mettauertal übernimmt keine Trägerschaften von Betreuungsinstitutionen für Kinder im Vorschulalter. Diese Aufgabe wird ausschliesslich von Dritten erfüllt.

3 Die Tagesstrukturen Mettauertal können bei Bedarf Betreuungsmodule für Vorschulkinder anbieten.

§ 11 Rechtsanspruch, Nutzung und Bedarf

1 Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren.

2 Die Gemeinde Mettauertal verpflichtet sich, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung sicherzustellen.

3 Die Benützung eines Betreuungsangebotes ist freiwillig. Im Vordergrund steht immer das Kindeswohl.

§ 12 Kooperationen mit anderen Gemeinden

Bei Bedarf kann die Gemeinde Mettauertal mit anderen Gemeinden und/oder privaten Trägerschaften Kooperationen eingehen.

§ 13 Bewilligungs- und Meldepflicht, Aufsicht

1 Der Meldepflicht unterstehen alle familienergänzenden Kinderbetreuungsangebote in der Gemeinde Mettauertal, welche regelmässig gegen Entgelt Kinder analog Art. 12 Abs. 1 PAVO 1) betreuen.

2 Der Gemeinderat erteilt die Betriebsbewilligung für Betreuungsangebote in der Gemeinde Mettauertal gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. b PAVO und übt die Aufsicht darüber aus.

3 Die Bewilligungs- und Aufsichtspflicht bezüglich Betreuungsangeboten ausserhalb der Gemeinde Mettauertal unterliegt der jeweiligen Standortgemeinde

§ 14 Anforderungen / Qualität

Als Grundlage für die Anforderungen und die Qualität der Betreuungsangebote gelten das eidgenössische Recht, die Qualitätsstandards der schweizerischen Verbände für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung sowie die Qualitätsrichtlinien der Gemeinde Mettauertal.

D Finanzierung

§ 15 Finanzierung / Beiträge der Gemeinde

1 Die Erziehungsberechtigten tragen die Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung. Ihr Beitrag ist höchstens kostendeckend.

2 Die Gemeinde Mettauertal beteiligt sich auf Gesuch der erziehungsberechtigten unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten an den Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung.

3 Der Anspruch und die Höhe der Beteiligung im Elternbeitragsreglement geregelt.

§ 16 Unrechtmässiger Bezug

Unrechtmässig bezogene Leistungen sind samt Zins zurückzuzahlen.

E Rechtsschutz

§ 17 Rechtsmittel

1 Sind die Betroffenen mit der Verfügung der beauftragten, kommunalen Stelle nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von zehn Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.

2 Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Aargau schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG, SAR 271.200) vom 4. Dezember 2007.

3 Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und privaten (subventionierten) Betreuungsanbietern ist der zivile Rechtsweg zu beschreiten.

F Inkrafttreten

§ 18 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. August 2021 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 9. Juni 2021.

GEMEINDERAT METTAUERTAL

Peter Weber
Gemeindepräsident

Florian Wunderlin
Gemeindeschreiber